



Rechtsjournal für April 2019



Gericht: BGH
Aktenzeichen: VIII ZR 245/17
Datum: 13.02.2019

Zur Indizwirkung eines einfachen Mietspiegels

BGB
§ 558c

LEITSATZ: Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob der Mietspiegel für die Beurteilung der ortsüblichen Vergleichsmiete einer konkret zu beurteilenden Wohnung ausreicht. Maßgebend für die Reichweite der Indizwirkung sind dabei insbesondere die Qualität des (einfachen) Mietspiegels und die Einwendungen der Parteien gegen den Erkenntniswert der darin enthaltenen Angaben.

SACHVERHALT

Die Beklagten sind seit 2003 Mieter einer Wohnung der Kläger in Dresden. Die Nettokaltmiete für die 82,39 qm große Wohnung beläuft sich auf 514,94 €. Unter Bezugnahme auf den Dresdner Mietspiegel 2015 forderten die Kläger die Beklagten im Mai 2015 auf, einer Erhöhung der Nettokaltmiete ab August 2015 um 25,06 € auf 540 € (von 6,25 € auf 6,55 € je qm) zuzustimmen. Die Beklagten verweigerten allerdings die Zustimmung.

Das AG wies die auf Zustimmung gerichtete Klage ab. Auf die Berufung der Kläger hat das LG das erstinstanzliche Urteil unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels abgeändert und die Beklagten zur Zustimmung zu einer Mieterhöhung auf 6,39 € je qm, mithin um 11,53 € auf monatlich 526,47 € verurteilt. Der BGH wies die hiergegen gerichtete Revision der Kläger zurück.

LÖSUNG

Die Kläger können gem. § 558 I 1 BGB auf der Grundlage einer ermittelten konkreten ortsüblichen Vergleichsmiete von 6,39 € pro qm die Zustimmung der Beklagten zur Erhöhung der monatlichen Nettokaltmiete um lediglich 11,53 € auf 526,47 € verlangen.

Zu Recht hat das Berufungsgericht nicht die Voraussetzungen eines qualifizierten Mietspiegels nach § 558d I BGB, sondern i.S.d. § 558c I BGB einfachen Dresdner Mietspiegel 2015 herangezogen. Obwohl diesem nicht die in § 558d III BGB dem qualifizierten Mietspiegel vorbehaltene Vermutungswirkung zukommt, stellt er ein Indiz dafür dar, dass die dort angegebenen Entgelte die ortsübliche Vergleichsmiete zutreffend wiedergeben. Es hängt dann von den Umständen des Einzelfalls ab, ob der Mietspiegel für die Beurteilung der ortsüblichen Vergleichsmiete einer konkret zu beurteilenden Wohnung ausreicht.



Maßgebend für die Reichweite der Indizwirkung sind dabei insbesondere die Qualität des (einfachen) Mietspiegels und die Einwendungen der Parteien gegen den Erkenntniswert der darin enthaltenen Angaben. Hiervon ausgehend hat das Berufungsgericht im Rahmen seiner freien Überzeugungsbildung (§ 286 ZPO) dem Dresdner Mietspiegel 2015 zu Recht eine ausreichende Indizwirkung zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete beigemessen. Ohne Rechtsfehler hat es innerhalb der hiernach ermittelten Mietpreisspanne von 5,44 € bis 6,48 € pro qm im Rahmen tatrichterlicher Schätzung anhand der Orientierungshilfe des Dresdner Mietspiegels 2015 die Einzelvergleichsmiete als Punktwert mit letztlich 6,39 € pro qm bestimmt.

Die im Dresdner Mietspiegel 2015 veröffentlichte Orientierungshilfe ist Grundlage für eine sachgerechte Differenzierung innerhalb der Mietpreisspanne. Auch wenn insoweit (ebenfalls) eine Vermutungswirkung nach § 558d III BGB nicht besteht, ist sie dennoch eine taugliche Schätzgrundlage, da sie auf dem Wissen und den Erfahrungen von Experten des Dresdner Wohnungsmarktes beruht (Dresdner Mietspiegel 2015, aaO), so dass erwartet werden kann, dass die örtlichen Verhältnisse im streitgegenständlichen Zeitraum hinreichend abgebildet werden.

Als Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung nennt der Dresdner Mietspiegel 2015 beispielhaft jeweils neun gleichgewichtete wohnwerterhöhende bzw. -mindernde Merkmale (Dresdner Mietspiegel 2015, S. 15). Unter Berücksichtigung des Verhältnisses der wohnwerterhöhenden und wohnwertmindernden Merkmale im Einzelfall wird anhand einer konkret vorgegebenen Berechnung ein bestimmter Betrag zu dem Mittelwert der zuvor ermittelten Mietpreisspanne addiert oder hiervon abgezogen, woraus sich die Einzelvergleichsmiete ergibt (vgl. im Einzelnen Dresdner Mietspiegel 2015, S. 16).

Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 20 W 98/18
Datum: 05.02.2019

Verknüpfung der Erbenstellung mit Besuchspflicht ist sittenwidrig

BGB
§ 138

LEITSATZ: Setzt ein Erblasser erbrechtliche Vermögensvorteile als Druckmittel für zu Lebzeiten durchzuführende Besuche seiner Enkelkinder ein, ist eine an die Besuchspflicht geknüpfte bedingte Erbeinsetzung der Enkel sittenwidrig und damit nichtig. Die Enkel sind unter Berücksichtigung des hypothetischen Willens des Erblassers auch ohne Erfüllung der Besuchspflicht Miterben.

SACHVERHALT

Die Beschwerdeführer sind die Enkel des Erblassers. Ihr Großvater hatte in einem handschriftlichen Testament seine Ehefrau sowie einen Sohn aus erster Ehe zu jeweils 25 % als Erben eingesetzt. Hinsichtlich der restlichen 50 % hatte er verfügt, dass dieses Geld die beiden Enkel-Kinder eines anderen Sohnes zu gleichen Teilen bekommen sollten, „aber nur dann, wenn sie mich regelmäßig d.h. mindestens sechsmal im Jahr besuchen. Sollte das nicht der Fall sein, d.h. mich keiner besuchen, werden die restlichen 50 % des Geldes zwischen meiner Frau und meinem Sohn aufgeteilt“.

Diese Erbregelung war den Familienangehörigen zu Lebzeiten des Erblassers bekannt. Die damals minderjährigen Enkel erfüllten die jährliche Besuchszahl nicht. Die Ehefrau des Erblassers sowie der Sohn beantragten die Erteilung eines Erbscheins, der sie als hälftige Miterben ausweisen sollte.

Das Nachlassgericht gab diesem Antrag statt. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer änderte das OLG die Entscheidung ab und wies diesen Antrag zurück. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

LÖSUNG

Die vom Erblasser aufgestellte aufschiebende Bedingung, die die Erbenstellung der Beschwerdeführer von der Erfüllung einer ihnen auferlegten Besuchspflicht bei dem Erblasser abhängig macht, ist sittenwidrig und damit nichtig.

Grundsätzlich ist zwar die im GG geschützte Testierfreiheit eines Erblassers zu gewährleisten. Es muss möglich sein, die Erbfolge nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Die Sittenwidrigkeit einer Bedingung kann nur in be-



sonders schwerwiegenden Ausnahmefällen angenommen werden. Die Grenze zu einem solchen Ausnahmefall ist dann überschritten, wenn die von dem Erblasser erhobene Bedingung unter Berücksichtigung der höchstpersönlichen oder wirtschaftlichen Umstände die Entschließungsfreiheit der bedingten Zuwendungsempfänger unzumutbar unter Druck setzt und durch das Inaussichtstellen von Vermögensvorteilen Verhaltensweisen bewirkt werden sollen, die regelmäßig eine freie innere Überzeugung des Handelnden voraussetzen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls, die erkennen lassen müssen, ob der Erblasser durch einen wirtschaftlichen Anreiz in einer gegen das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ verstoßenden Weise ein bestimmtes Verhalten zu erkaufen sucht.

Hier stellen sich die eingeforderten regelmäßigen Besuche der Enkelkinder als Voraussetzung für die Erlangung der Erbenstellung als sittenwidrig dar. Grundsätzlich ist zwar nichts gegen den Wunsch einzuwenden, seine Enkelkinder in regelmäßigen Abständen zu sehen. In der hier gewählten Form hat der Großvater jedoch faktisch seine Enkelkinder – unter Zwischenschaltung der Eltern – durch Inaussichtstellen der Erbenstellung im Falle regelmäßiger Besuche dem Druck ausgesetzt, zur Erlangung eines Vermögensvorteils zwingend die im Testament genannten Besuchsbedingungen zu erfüllen.

Dabei waren die hier zu erlangenden Vermögensvorteile im oberen fünfstelligen Bereich auch erheblich. Der Erblasser wollte über dieses Druckmittel gerade ein Verhalten seiner Enkelkinder erreichen, das regelmäßig deren innere, freie Überzeugung voraussetzt. Eine derartige Einflussnahme des Erblassers auf die Entschließungsfreiheit seiner Enkelkinder ist von der Rechtsordnung auch im Hinblick auf die Testierfreiheit des Erblassers nicht hinzunehmen und damit als sittenwidrig und somit nichtig einzuordnen.

Die Nichtigkeit der Besuchsbedingung führt jedoch nicht zur Nichtigkeit der Erbeinsetzung. Hätte der Erblasser gewusst, dass die von ihm testierte Besuchsbedingung unwirksam wäre, ist davon auszugehen, dass er seine beiden Enkelkinder trotzdem als Miterben eingesetzt hätte. Dafür spricht gerade die von ihm gewünschte enge Bindung zu den Enkeln.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: I ZR 154/17
Datum: 17.10.2018

Keine generelle Provisionszahlungspflicht bei Erwerb des Objekts durch nahestehenden Dritten

BGB
§ 652

LEITSATZ: Bei besonders engen persönlichen Bindungen zwischen dem Maklerkunden und dem Erwerber eines Objekts muss der Maklerkunde dem Makler eine Provision zahlen, wenn ihm der Vertragsschluss im wirtschaftlichen Erfolg ähnlich zugutekommt wie ein eigener. Der Umstand, dass der Maklerkunde mit dem Erwerber eng persönlich verbunden ist, reicht für sich allein jedoch nicht aus, um die Provisionspflicht zu begründen.

SACHVERHALT

Die klagende Immobilienmaklerin hatte eine Immobilie zum Verkauf angeboten. Die Beklagte besichtigte das Objekt und unterzeichnete daraufhin einen Maklervertrag mit der Klägerin, mit dem sie sich verpflichtete, bei Kauf der Immobilie eine Maklerprovision zu zahlen.

An einem weiteren Besichtigungstermin nahm neben der Beklagten ihr Sohn teil. Dieser zeigte Interesse am Erwerb des Objekts und verhandelte nachfolgend mit der Klägerin, nachdem die Beklagte kein Interesse mehr an dem Objekt hatte. Später teilte der Sohn der Klägerin mit, der Kaufpreis sei ihm zu hoch. Ein halbes Jahr später erwarb der Sohn der Beklagten das Objekt nach Einschaltung eines anderen Maklers zu einem niedrigeren Kaufpreis.

Die Klägerin forderte daraufhin ihre Provision aus dem Maklervertrag mit der Beklagten. Die Klage auf Zahlung vor dem LG blieb erfolglos, das OLG gab der Beschwerde statt. Die Revision vor dem BGH war erfolgreich.

LÖSUNG

Die Klägerin hat keinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte.



Zwar muss bei besonders engen persönlichen Bindungen zwischen dem Maklerkunden und dem Erwerber eines Objekts der Maklerkunde dem Makler eine Provision zahlen, wenn ihm der Vertragsschluss im wirtschaftlichen Erfolg ähnlich zugutekommt wie ein eigener. Der Umstand, dass der Maklerkunde mit dem Erwerber eng persönlich verbunden ist, reicht allerdings für sich allein nicht aus, um die Provisionspflicht zu begründen.

Im vorliegenden Fall besteht deshalb kein Anspruch auf Zahlung der Maklerprovision durch die Beklagte, da Maklervertrag und Hauptvertrag wirtschaftlich nicht identisch sind. Der Beklagten kommt der Hauptvertragsschluss wirtschaftlich nicht zugute. Entscheidend ist, ob es für den Maklerkunden wirtschaftlich gleichgültig ist, ob er formell den Hauptvertrag in seinem Namen geschlossen hat. Es ist insbesondere dadurch, dass die Beklagte das von ihrem Sohn erworbene Objekt nicht selbst nutzen wird, nicht ersichtlich, dass dies hier der Fall ist.

Der Klägerin steht auch kein Schadensersatz zu. Ob der Maklerkunde den Nachweis des Maklers vor jedermann geheim halten muss, insbesondere auch vor mit ihm in Hausgemeinschaft zusammen lebenden Familienangehörigen, ist zweifelhaft. Die Streitfrage kann jedoch offen bleiben, da die Klägerin nicht nachweisen konnte, dass sie es ihr gelungen wäre, die im Prozess geltend gemachte Provision durch Nachweis desselben Objekts an einen anderen Kunden zu erwerben, wenn der Maklerkunde das Angebot vertraulich behandelt hätte.

Gericht: AG München
Aktenzeichen: 123 C 9082/18
Datum: 05.10.2018

Verpasster Rückflug – Keine Entschädigung

BGB
§ 280

LEITSATZ: Sind die Flugzeiten sowohl in der Buchungsbestätigung aufgeführt als auch auf dem Informationsblatt der Reiseleitung zu dem Abflug, kann dies als ausreichend und eindeutig gewertet werden. Letztlich ist es heutzutage für Reisende kein Problem sich über die Flugzeiten zu informieren.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte bei der Beklagten für sich und ihre Familie eine Pauschalreise nach Hurghada vom 24.12.2017 bis 5.1.2018 gebucht. Die Kosten beliefen sich auf 3.212 €. Leider verpasste die Klägerin mit ihrer Familie am 5.1.2017 den Rückflug. Sie behauptete, es habe vor Ort keine Informationen über den Rückflug und den Transfer zum Flughafen gegeben. Eine Reiseleitung sei auch bei mehrfachen Versuchen nicht über die angegebenen Nummern erreichbar gewesen. Es sei an der Tafel ein Blatt Papier angeheftet gewesen, das als Abreiseinformation bezeichnet worden sei. Dort sei aufgelistet worden, dass am 5.1.2018 um 22.30 Uhr die Abholung stattfinden solle. Am 5.1.2018 um 22.45 Uhr habe sich dann herausgestellt, dass der reguläre Heimflug bereits in der vorangegangenen Nacht erfolgt sei.

Die Klägerin war der Ansicht, die Beklagte sei ihren Informationspflichten nicht nachgekommen, da sie keine genauen Angaben zum Rückflug hinterlegt habe. Der Aushang sei zumindest sehr missverständlich gewesen. Vor der Abfahrt zum Flughafen hätte seitens der Reiseleitung geklärt werden müssen, ob noch Gäste im Hotel oder bereits auf dem Weg zum Flughafen sind. Sie verlangte Schadensersatz i.H.v rund 1622 € für den verpassten Rückflug.

Die Beklagte trug vor, es seien im ausgehändigten Infoblatt die Kontaktdaten der rund um die Uhr erreichbaren örtlichen Agentur der Beklagten mitgeteilt worden. Aus der Abreiseinformation ergebe sich eindeutig, wann die Abholung erfolgen sollte: Aus der Liste sei die Flugnummer und die Abflugzeit 2:15 Uhr zu ersehen gewesen: „Abholzeit ist Donnerstag auf Freitag“. Da der Flug am 5.1.2018 um 2:15 Uhr stattfand, sei damit hinreichend klargemacht, dass die Abholung am Vortag um 22.30 Uhr erfolgen sollte.

Das AG wies die Klage ab. Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung seit 10.1.2019 rechtskräftig.

LÖSUNG

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung von Informationspflichten.



Aus der von der Beklagten vorgelegten Buchungsbestätigung ging klar hervor, dass der Rückflug für die Klägerin und die Mitreisenden von Hurghada nach Frankfurt am 5.1.2018 um 2:15 Uhr stattfindet. Der von der Klägerin erwähnte Ordner, aus dem sich eine Abflugzeit am 5.1.2018 um 22:30 Uhr ergeben sollte, wurde nicht als Beweis vorgelegt. Im Übrigen widersprach dies ihrem Vortrag, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Abholung zum Flughafen zu diesem Zeitpunkt stattfinden sollte.

Außerdem gab es im Hotel einen Aushang, der die Abreiseinformationen enthielt und den die Klägerin nach ihren eigenen Angaben zur Kenntnis genommen hatte. Dort stand auch fettgedruckt in großen Buchstaben: „Abholzeit ist Donnerstag auf Freitag“. Dieser Hinweis war unmissverständlich. Auch die Information zur Abflugzeit war unmissverständlich. Es versteht sich zudem von selbst, dass die Abholung vor dem Abflug stattfindet.

Eine fehlende Erreichbarkeit des Reiseleiters am 5.1.2018 konnte als unerheblich gesehen werden, da der Flug bereits stattgefunden hatte. Selbst wenn ein Reiseleiter nicht erreichbar gewesen sein sollte, waren die Informationen der Beklagte ausreichend und eindeutig. Die Flugzeiten waren sowohl in der Buchungsbestätigung aufgeführt als auch auf dem Informationsblatt zu dem Abflug. Letztlich ist es heutzutage kein Problem sich über die Flugzeiten zu informieren.



Gericht: BAG
Aktenzeichen: 9 AZR 541/15
Datum: 19.02.2019

Zum Verfall von Resturlaub und den Obliegenheiten des Arbeitgebers

BURIG
§ 7

LEITSATZ: Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub kann in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahres erlöschen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub ungeachtet dessen aus freien Stücken nicht genommen hat.

SACHVERHALT

Der Beklagte beschäftigte den Kläger in der Zeit vom 1.8.2001 bis zum 31.12.2013 als Wissenschaftler. Nachdem das Arbeitsverhältnis beendet war, verlangte der Kläger erfolglos, den von ihm nicht in Anspruch genommenen Urlaub von 51 Arbeitstagen aus den Jahren 2012 und 2013 mit einem Bruttobetrag i.H.v. rd. 12.000 € abzugelten. Einen Antrag auf Gewährung dieses Urlaubs hatte der Kläger während des Arbeitsverhältnisses nicht gestellt.

ArbG und LAG gaben der Klage statt. Das LAG nahm an, der Urlaubsanspruch des Klägers sei zwar zum Jahresende verfallen. Der Kläger könne aber Schadensersatz in Form von Ersatzurlaub verlangen, weil der Beklagte seiner Verpflichtung, ihm von sich aus rechtzeitig Urlaub zu gewähren, nicht nachgekommen sei. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei der Ersatzurlaubsanspruch abzugelten. Auf die Revision des Beklagten hob das BAG das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das LAG zurück.

LÖSUNG

Die Regelung des § 7 III 1 BUrlG sieht vor, dass Urlaub, der bis zum Jahresende nicht gewährt und genommen wird, verfällt. Das galt nach bisheriger Rechtsprechung selbst dann, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber rechtzeitig, aber erfolglos aufgefordert hatte, ihm Urlaub zu gewähren. Allerdings konnte der Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen, der während des Arbeitsverhältnisses auf Gewährung von Ersatzurlaub und nach dessen Beendigung auf Abgeltung der nicht genommenen Urlaubstage gerichtet war.

Der Senat hat diese Rechtsprechung weiterentwickelt und dabei insbesondere die Vorgaben des EuGH aufgrund der



Vorabentscheidung vom 6.11.2018 (C-684/16) umgesetzt. Nach Maßgabe des § 7 I 1 BUrlG ist es dem Arbeitgeber vorbehalten, die zeitliche Lage des Urlaubs unter Berücksichtigung der Urlaubswünsche des Arbeitnehmers festzulegen. Entgegen der Ansicht des LAG zwingt die Norm den Arbeitgeber damit zwar nicht, dem Arbeitnehmer von sich aus Urlaub zu gewähren.

Allerdings obliegt ihm unter Beachtung von Art. 7 I der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG) die Initiativlast für die Verwirklichung des Urlaubsanspruchs. Nach der EuGH-Rechtsprechung ist der Arbeitgeber gehalten, konkret und in völliger Transparenz dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in der Lage ist, seinen bezahlten Jahresurlaub zu nehmen, indem er ihn auffordert, dies zu tun – erforderlichenfalls auch förmlich.

Bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 7 BUrlG kann der Verfall von Urlaub daher in der Regel nur eintreten, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, den Urlaub zu nehmen, und ihn klar und rechtzeitig darauf hingewiesen hat, dass der Urlaub anderenfalls mit Ablauf des Urlaubsjahres oder Übertragungszeitraums erlischt. Das LAG wird nunmehr im zweiten Rechtsgang aufzuklären haben, ob der Beklagte seinen Obliegenheiten nachgekommen ist.

Gericht: LAG Köln
Aktenzeichen: 6 Sa 64/18
Datum: 06.09.2018

Zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen vieler Einzelverstöße

KSchG
§ 1

LEITSATZ: Bei vielen Einzel-Pflichtverstößen, die jeweils alleine eine Kündigung nicht rechtfertigen können, summiert sich ohne Abmahnung kein Gesamtverstoß von so erheblichem Ausmaß, dass eine Abmahnung entbehrlich werden könnte.

SACHVERHALT

Der Kläger ist bei der Beklagten, ein Servicedienstleistungsunternehmen, beschäftigt. Der Kläger genießt die Regelung der Vertrauensarbeitszeit, womit er keine festen Arbeitszeiten hat. Ein Meeting mit unter anderen der Teamleiterin sagte er allerdings erst eine Minute vor Beginn des Meetings krankheitsbedingt ab. Laut der Beklagten häuften sich ähnliche Vergehen, wie insbesondere das Ignorieren von Anweisungen und das Nachgehen einer Nebentätigkeit ohne Genehmigung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos. In Gesamtschau bestehe durch die einzelnen kleineren Pflichtverletzungen eine Situation, in der es ihr nicht mehr zumutbar ist, weiter mit dem Kläger zu arbeiten. Mit Klage vor dem Arbeitsgericht beantragte der Kläger insbesondere die Feststellung, dass die Kündigung unwirksam sei.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt, das LAG folgte auf Beschwerde der Beklagten hin dieser Entscheidung.

LÖSUNG

Die Kündigung ist unwirksam. Sie ist sowohl als fristlose Kündigung mangels wichtigen Grundes als auch als ordentliche Kündigung mangels sozialer Rechtfertigung unverhältnismäßig.

Bei vielen Einzelverstößen, die jeweils alleine eine Kündigung nicht rechtfertigen können, summiert sich ohne Abmahnung kein Gesamtverstoß von so erheblichem Ausmaß, dass eine Abmahnung entbehrlich werden könnte. Die Dokumentationsfunktion der Abmahnung hat gerade zum Gegenstand, dem Arbeitnehmer zu signalisieren, dass es so wie bisher nicht weitergehen kann. Kommt aber dieses Signal vom Arbeitgeber nicht, kann dem Arbeitnehmer nicht vorgeworfen werden, er hätte bei dem Pflichtverstoß Nummer 1+X wissen müssen, dass nunmehr auch ohne vorherige Abmahnung arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung drohen.

Gründe, die gem. §§ 9, 10 KSchG die Auflösung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen können, sind nicht ersichtlich. Der Auflösungsantrag erfordert im Vergleich mit der gescheiterten Kündigung eine zusätzliche Begründung. Es ist verfassungsrechtlich nicht vertretbar, dass Gründe, die für eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausreichen, als erheblich genug angesehen werden, die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG zu rechtfertigen.



Gericht: BAG
Aktenzeichen: 9 AZR 362/18
Datum: 19.03.2019

Arbeitgeber kann Urlaubsanspruch für den Zeitraum der Elternzeit kürzen

BEEG
§ 17

LEITSATZ: Der gesetzliche Urlaubsanspruch nach §§ 1, 3 I BurlG besteht auch für den Zeitraum der Elternzeit. Er kann jedoch vom Arbeitgeber nach § 17 I 1 BEEG gekürzt werden. Dies steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

SACHVERHALT

Die Klägerin war bei der Beklagten als Assistentin der Geschäftsleitung beschäftigt. Nachdem sie etwa zwei Jahre lang in Elternzeit gewesen war, kündigte sie das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten. Sie beantragte unter Einbeziehung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche, ihr für den Zeitraum der Kündigungsfrist Urlaub zu gewähren. Die Beklagte gewährte der Klägerin die Abgeltung ihrer sonstigen Urlaubstage, lehnte die Gewährung des auf die Elternzeit entfallenden Urlaubs jedoch ab. Die hiergegen gerichtete Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

LÖSUNG

Die Beklagte hat die während der Elternzeit der Klägerin entstandenen Urlaubsansprüche wirksam gem. § 17 I 1 BEEG für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel gekürzt.

Möchte der Arbeitgeber von seiner Befugnis Gebrauch machen, den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel zu kürzen, muss er eine darauf gerichtete empfangsbedürftige rechtsgeschäftliche Erklärung abgeben. Es reicht aus, dass für den Arbeitnehmer erkennbar ist, dass der Arbeitgeber von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Dies konnte die Klägerin durch Beachtung der ihr angerechneten Urlaubszeit erkennen.

Die Kürzung des gesetzlichen Mindesturlaubsanspruchs verstößt weder gegen Art. 7 I RL 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) noch gegen § 5 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang der RL 2010/18/EU. Das Unionsrecht verlangt nicht, Arbeitnehmer, die wegen Elternzeit im Bezugszeitraum nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet waren, Arbeitnehmern gleichzustellen, die in diesem Zeitraum tatsächlich gearbeitet haben.